

pfllichten übernimmt, ein Verzicht auf Rechte aus der genannten Konvention oder eine besondere Erklärung des Interesses an der Lieferung nach Artikel 22 der genannten Konvention hat gegenüber dem ausführenden Luftfrachtführer keine Wirkung, außer er stimmt zu.

#### Artikel IV

Weisungen oder Beanstandungen, die nach der Warschauer Konvention dem Luftfrachtführer zu notifizieren sind, haben, gleichgültig ob sie an den vertraglichen Luftfrachtführer oder an den ausführenden Luftfrachtführer gerichtet werden, die gleiche Wirkung. Die Weisungen nach Artikel 12 der Warschauer Konvention sind jedoch nur wirksam, wenn sie an den vertraglichen Luftfrachtführer gerichtet werden.

#### Artikel V

Bezüglich der von dem ausführenden Luftfrachtführer ausgeführten Beförderung kann sich jeder der Beauftragten dieses Luftfrachtführers oder des vertraglichen Luftfrachtführers, sofern er beweist, daß er in Ausführung seiner Funktion gehandelt hat, auf die Haftungsbeschränkungen berufen, die nach dieser Konvention für den Luftfrachtführer gelten, dessen Beauftragter er ist; dies trifft nicht zu, wenn bewiesen wird, daß er in einer Weise gehandelt hat, für die nach der Warschauer Konvention die Berufung auf Haftungsbeschränkungen nicht gilt.

#### Artikel VI

Bezüglich der von dem ausführenden Luftfrachtführer ausgeführten Beförderung darf der Gesamtbetrag, der von diesem Luftfrachtführer, von dem vertraglichen Luftfrachtführer und von ihren Beauftragten, soweit diese in Ausführung ihrer Funktion gehandelt haben, als Schadenersatz erlangt werden kann, den höchsten Schadenersatzbetrag nicht übersteigen, der nach dieser Konvention dem vertraglichen Luftfrachtführer oder dem ausführenden Luftfrachtführer auferlegt werden kann; keine der genannten Personen haftet jedoch über das für sie geltende Höchstmaß hinaus.

#### Artikel VII

Bezüglich der von dem ausführenden Luftfrachtführer ausgeführten Beförderung kann eine Klage auf Schadenersatz nach Wahl des Klägers gegen diesen Luftfrachtführer, gegen den vertraglichen Luftfrachtführer oder gegen beide, gemeinsam oder gesondert, erhoben werden. Ist die Klage nur gegen einen dieser Luftfrachtführer erhoben, so hat dieser das Recht, den anderen Luftfrachtführer aufzufordern, sich an dem Rechtsstreit zu beteiligen; die Rechtswirkungen dieser Streithilfe und das Verfahren werden nach dem Recht des angerufenen Gerichts bestimmt.

#### Artikel VIII

Eine Klage auf Schadenersatz im Sinne des Artikels VII dieser Konvention muß nach Wahl des Klägers entweder bei einem der Gerichte erhoben werden, bei denen eine Klage gegen den vertraglichen Luftfrachtführer nach Artikel 28 der Warschauer Konvention erhoben werden kann, oder bei dem Gericht am Wohnsitz des ausführenden Luftfrachtführers oder am Hauptsitz seines Unternehmens.

#### Artikel IX

(1) Jede vertragliche Bestimmung, durch welche die sich aus dieser Konvention ergebende Haftung des vertraglichen Luftfrachtführers oder des ausführenden Luftfrachtführers aufgehoben oder die in dieser Konvention festgelegte Haftungsgrenze herabgesetzt werden soll, ist null und nichtig; ihre Nichtigkeit hat nicht die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge; dieser bleibt den Bestimmungen dieser Konvention unterworfen.

(2) Bezüglich der von dem ausführenden Luftfrachtführer ausgeführten Beförderung ist Absatz 1 auf vertragliche Bestimmungen über Verluste oder Beschädigungen nicht anwendbar, die aus der Eigenart der beförderten Güter oder einem ihnen anhaftenden Mangel herrühren.

(3) Alle Bestimmungen des Beförderungsvertrages und alle vor Eintritt des Schadens getroffenen besonderen Vereinbarungen, worin die Parteien durch Festlegen des anzuwendenden Rechts oder durch Änderung der Bestimmungen über die Zuständigkeit von den Regeln dieser Konvention abweichen, sind nichtig. Im Fall der Beförderung von Gütern sind jedoch Schiedsklauseln im Rahmen dieser Konvention zulässig, wenn das Verfahren im Bezirk eines der im Artikel VIII bezeichneten Gerichte stattfinden soll.

#### Artikel X

Unter Vorbehalt des Artikels VII kann keine Bestimmung dieser Konvention so ausgelegt werden, daß sie die Rechte und Pflichten der beiden Luftfrachtführer untereinander beeinträchtigt.

#### Artikel XI

Diese Konvention ist bis zu dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nach den Bestimmungen des Artikels XIII für jeden Staat zur Unterzeichnung offen, der zu diesem Zeitpunkt Mitglied der Vereinten Nationen oder einer der Spezialorganisationen ist.

#### Artikel XII

(1) Diese Konvention bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten.

(2) Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko hinterlegt.

#### Artikel XIII

(1) Diese Konvention tritt, sobald sie von fünf Unterzeichnerstaaten ratifiziert worden ist, zwischen diesen Staaten am neunzigsten Tag nach der Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der sie später ratifiziert, tritt sie am neunzigsten Tag nach der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

(2) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko läßt diese Konvention sogleich nach ihrem Inkrafttreten bei den Vereinten Nationen und bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation registrieren.

#### Artikel XIV

(1) Diese Konvention ist nach ihrem Inkrafttreten für jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder einer der Spezialorganisationen zum Beitritt offen.

(2) Der Beitritt wird durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko vollzogen und wird am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung wirksam.

#### Artikel XV

(1) Jeder Vertragsstaat kann diese Konvention durch Notifikation bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko kündigen.

(2) Die Kündigung wird sechs Monate nach Empfang der Notifikation durch die Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko wirksam.

#### Artikel XVI

(1) Jeder Vertragsstaat kann bei der Ratifikation oder beim Beitritt oder jederzeit danach durch Notifikation bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko erklären, daß sich diese Konvention auf Gebiete erstreckt, deren auswärtige Beziehungen er vertritt.

(2) Neunzig Tage nach Empfang der Notifikation durch die Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko erstreckt sich diese Konvention auf die in der Notifikation genannten Gebiete.

(3) Jeder Vertragsstaat kann diese Konvention, entsprechend den Bestimmungen des Artikels XV, für alle oder einzelne Gebiete, deren auswärtige Beziehungen er vertritt, gesondert kündigen.

#### Artikel XVII

Ein Vorbehalt zu dieser Konvention ist nicht zulässig.